

Allgemeine Einkaufsbedingungen

der Unternehmen von Eversfrank

- Evers & Evers GmbH & Co. KG**
- Evers-Druck GmbH**
- Frank Druck GmbH & Co. KG**
- Mail Weiterverarbeitungen GmbH**



§ 1 Geltungsbereich, maßgebliche Bedingungen

- 1.1 Diese Einkaufsbedingungen der zu EversFrank gehörenden Unternehmen, (im Folgenden: "**EversFrank**") finden ausschließlich Anwendung auf alle Einkäufe, die EversFrank tätigt.
- 1.2 Diese Einkaufsbedingungen gelten für den Einkauf von Produktionsmaterial (zum Zwecke der eigenen Produktion), insbesondere Rohstoffe, Materialien, Bauteile und sonstige Teile. Sie gelten ebenfalls für den Einkauf von Ersatzteilen, Werkzeugen oder Maschinen und sonstigen Produkten (im Folgenden „Produkte“). Abweichungen von diesen Einkaufsbedingungen - insgesamt oder in einzelnen Punkten - müssen zu ihrer Wirksamkeit ausdrücklich schriftlich und von EversFrank gegengezeichnet vereinbart werden. Der Lieferant erkennt diese Einkaufsbedingungen auch durch die Lieferung seiner Produkte an EversFrank bzw. an die von EversFrank vorgegebene Verwendungsstelle an.
- 1.3 Diese Einkaufsbedingungen gelten selbst dann, wenn EversFrank in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annimmt.
- 1.4 Die Vereinbarung zwischen EversFrank und dem Lieferanten ergeben sich aus einem schriftlichen Zusammenarbeitsvertrag (im Folgenden: „**Rahmenlieferungsvertrag**“), soweit dieser abgeschlossen wurde, der schriftlichen Bestellung von EversFrank und diesen Einkaufsbedingungen. Bei Abweichungen zwischen Rahmenlieferungsvertrag, der Bestellung und den Einkaufsbedingungen gilt die schriftliche Bestellung vor dem Rahmenlieferungsvertrag und dieser vor den Einkaufsbedingungen.
- 1.5 Auch sämtliche künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten erfolgen vorbehaltlich der Regelungen aus Rahmenlieferungsvertrag und Bestellung ausschließlich aufgrund dieser Einkaufsbedingungen.
- 1.6 Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für Verträge, welche die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen zum Gegenstand haben. Auf § 650 BGB wird ausdrücklich Bezug genommen.

§ 2 Angebot, Bestellung

- 2.1 Das auf den Abschluss eines Liefervertrags gerichtete Angebot (Bestellung) bedarf zu seiner Wirksamkeit der Schriftform, die brieflich, per Telefax oder per E-Mail gewahrt ist.
- 2.2 Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von einer Woche seit Zugang an, so ist EversFrank zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe von EversFrank werden verbindlich, wenn der Lieferant diesen nicht binnen fünf Arbeitstagen seit Zugang widerspricht. Ein Vertrag mit dem Inhalt der Bestellung, eines eventuellen Rahmenlieferungsvertrages und diesen Einkaufsbedingungen kommt ebenfalls zustande, wenn der Lieferant ohne ausdrückliche Annahmeerklärung beginnt, die Bestellung auszuführen.

Maßgebend für die Wahrung der Frist ist der Zugang der Annahmeerklärung des Lieferanten bei EversFrank, bzw. die Erkennbarkeit des Tätigwerdens des Lieferanten für EversFrank.

Nach Fristablauf ist EversFrank an seine Bestellung nicht mehr gebunden; eine verspätete Annahme des Lieferanten gilt als neues Angebot des Lieferanten, welches der Annahme von EversFrank bedarf.

- 2.3 Mündliche Vereinbarungen vor oder bei Vertragsabschluss bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung der Einkaufsabteilung von EversFrank. Die Vorgaben des § 2.1 bleiben unberührt.
- 2.4 Mündliche Vereinbarung nach Vertragsschluss, insbesondere nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieser Einkaufsbedingungen – einschließlich dieser Schriftformklausel – sowie Nebenabreden jeder Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der schriftlichen Bestätigung der Einkaufsabteilung von EversFrank.
- 2.5 Vorbehaltlich gesonderter Absprachen im Einzelfall wird für die Ausarbeitung von Angeboten, Planungen, Kostenvoranschlägen und dergleichen keinerlei Vergütung gewährt.

§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung und Abtretung

- 3.1 Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.

- 3.2 Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, ist die Lieferung "Frei Werk, verzollt" (DDP – Incoterms 2020) inklusive Verpackung vorzunehmen. Auch sofern EversFrank die Ware abholt, beinhaltet der vereinbarte Preis die Verpackungskosten, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- 3.3 Hat der Lieferant die Aufstellung oder die Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, trägt der Lieferant vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Einzelfall alle erforderlichen Nebenkosten wie beispielsweise Reisekosten, Bereitstellung des Werkzeugs sowie Auslösungen.
- 3.4 Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich ggf. vereinbarter Abnahmen) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Sofern EversFrank innerhalb von 14 Kalendertagen zahlt, gelten 3 % Skonto auf den Nettorechnungsbetrag als vereinbart.
- 3.5 Die Zahlung erfolgt in dem der Fälligkeit folgenden wöchentlichen Zahlungslauf (montags, bei Feiertagen der darauffolgende Werktag). Die Zahlung gilt mit Abbuchung von einem unserer Bankkonten als erfolgt.
- 3.6 Die Zahlung erfolgt durch Überweisung oder Scheck. Andere Zahlungsarten, wie z.B. gegenseitige Verrechnungen kommen nur zur Anwendung, wenn diese ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.
- 3.7 Fälligkeitszinsen werden nicht geschuldet. Für den Zahlungsverzug gelten im Übrigen die gesetzlichen Regelungen.
- 3.8 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen EversFrank in gesetzlichem Umfang zu. EversFrank ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange EversFrank noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Lieferungen gegen den Lieferanten zustehen.
- 3.9 Dem Lieferanten steht ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen zu.
- 3.10 Der Lieferant ist auch in Ansehung von § 354a HGB nur mit schriftlicher Zustimmung von EversFrank berechtigt, seine Forderungen an Dritte abzutreten.

§ 4 Lieferung und Lieferschein

- 4.1 Abweichungen von der Bestellung sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von EversFrank zulässig.
- 4.2 Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von EversFrank nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z.B. Beschränkung auf einen Vorrat).
- 4.3 Die Lieferung erfolgt „frei Werk“ (s. § 3.2) an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist ein Bestimmungsort nicht angegeben und ist nicht anderes vereinbart, so hat die Lieferung an den Geschäftssitz von EversFrank zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und einer etwaigen Nacherfüllung (Bringschuld). Ist eine besondere Berechnung der Verpackung vereinbart, wird diese bei frachtfreier Rücksendung voll gutgeschrieben.
- 4.4 Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe des Datums (Ausstellungs- und Lieferdatum), der Lieferscheinnummer, des Inhalts der Lieferung (Artikelnummer und Liefermenge), der Bestellnummer von EversFrank (Datum und Nummer), der Kostenstelle und der/des zu beliefernden Abteilung/Standorts beizulegen. Getrennt vom Lieferschein ist EversFrank eine entsprechende Versandanzeige mit gleichem Inhalt zuzusenden.
- 4.5 Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so hat EversFrank hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Führen mangelhafte Angaben oder mangelhafte Kennzeichnung durch den Lieferanten oder durch den von ihm beauftragten Spediteur zu falscher oder fehlerhafter Transport- oder Grenzabfertigung, so hat der Lieferant die hieraus entstandenen Schäden und Mehrkosten zu tragen.
- 4.6 Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind – vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises – die von EversFrank bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.
- 4.7 Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, EversFrank hat Ihnen ausdrücklich zugestimmt oder sie sind EversFrank zumutbar.

- 4.8 Im Falle schuldhafter Abweichungen des Lieferanten von Liefer- bzw. Verpackungsvorschriften oder im Falle schuldhafter Überlieferungen seitens des Lieferanten ist EversFrank berechtigt, seine Mehraufwendungen für die Logistik als pauschalierten Schadenersatz in Höhe von EUR 150,-- geltend zu machen. EversFrank bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis gestattet, dass EversFrank überhaupt kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.

§ 5 Liefertermin und Lieferfristen

- 5.1 Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei EversFrank oder der von EversFrank vorgegebenen Verwendungsstelle. Ist „ab Werk“ vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der mit dem Spediteur abzustimmenden Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen.
- 5.2 Sieht der Lieferant Schwierigkeiten hinsichtlich der Fertigung, Vormaterialversorgung, der Einhaltung des Liefertermins oder ähnlicher Umstände voraus, die ihn an der termingerechten Lieferung oder an der Lieferung in der vereinbarten Qualität hindern könnten, hat der Lieferant unverzüglich die Einkaufsabteilung von EversFrank zu benachrichtigen.
- 5.3 Vereinbarte Liefertermine und Lieferfristen sind einzuhalten. Bei schuldhaftem Überschreiten vereinbarter Liefertermine bzw. Lieferfristen gerät der Lieferant in Verzug, ohne dass es einer weiteren Mahnung bedarf. Der Lieferant ist EversFrank zum Ersatz des Verzugsschadens nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen verpflichtet. Die Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche und Rechte, insbesondere das Recht zum Rücktritt vom Vertrag, bleibt EversFrank ausdrücklich vorbehalten.
- 5.4 Befindet sich der Lieferant mit der Lieferung in Verzug, kann EversFrank – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalisierten Ersatz seines Verzugsschadens in Höhe von 1 % des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. EversFrank bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis gestattet, dass EversFrank überhaupt kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.
- 5.5 Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung bedeutet keinen Verzicht auf die weiteren auf dem Verzug des Lieferanten gründenden Ansprüche.

- 5.6 Vorzeitige Lieferungen seitens des Lieferanten werden von EversFrank nur nach schriftlicher Vereinbarung akzeptiert. Liefert der Lieferant die Produkte früher als zum vereinbarten Liefertermin an, behält sich EversFrank vor, die Rücksendung der Produkte auf Kosten und Gefahr des Lieferanten vorzunehmen.
- 5.7 Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung durch EversFrank, so lagern die Produkte bis zum vereinbarten Liefertermin auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. EversFrank ist im Falle vorzeitiger Lieferung berechtigt, den vereinbarten Liefertermin als Basis für die Berechnung des Zahlungsziels zu verwenden.
- 5.8 Für den Fall einer vorzeitigen Lieferung ist EversFrank berechtigt, seine Mehraufwendungen für die Logistik als pauschalierten Schadenersatz in Höhe von EUR 150,-- geltend zu machen. EversFrank bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis gestattet, dass EversFrank überhaupt kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.

§ 6 Unmöglichkeit, höhere Gewalt, Insolvenz des Lieferanten

- 6.1 Ist oder wird die Leistung für den Lieferanten unmöglich aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, gelten die gesetzlichen Regelungen.
- 6.2 Im Falle von Ereignissen höherer Gewalt, wie z.B. Krieg, Aussperrung, Streik oder sonstigen nicht vorhersehbaren Umständen, welche wesentliche Betriebsstörungen mit sich bringen, ist EversFrank unter Ausschluss von Ersatzansprüchen des Lieferanten berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Das gleiche gilt, wenn der Lieferant einen vereinbarten Liefertermin bzw. eine vereinbarte Lieferfrist wegen Ereignissen höherer Gewalt nicht einhalten kann und eine Vereinbarung mit EversFrank über einen neuen Liefertermin nicht getroffen wird.

- 6.3 Wird über das Vermögen des Lieferanten das Insolvenzverfahren eröffnet oder wird ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt und ist der Vertrag noch nicht erfüllt, so berechtigt dies EversFrank zum Rücktritt vom Vertrag.

§ 7 Gefahrübergang, Annahmeverzug

- 7.1 Der Gefahrenübergang erfolgt mit Eintreffen der Lieferung bei der durch EversFrank genannten Empfangsstelle/Verwendungsstelle. Bei Maschinen und technischen Einrichtungen geht die Gefahr erst nach Bestätigung des positiven Verlaufs einer Funktionsprüfung auf EversFrank über.
- 7.2 Für den Eintritt eines Annahmeverzuges von EversFrank gelten die gesetzlichen Regelungen. Der Lieferant muss EversFrank seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine von EversFrank zu erbringende Handlung oder Mitwirkung eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Sofern EversFrank in Annahmeverzug gerät, kann der Lieferant nach den gesetzlichen Regelungen Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft die Bestellung eine vom Lieferanten herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelfertigung), stehen dem Lieferanten weitergehende Rechte nur zu, wenn EversFrank sich zur Mitwirkung verpflichtet hat und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.

§ 8 Gewährleistung

- 8.1 Die Rechte von EversFrank bei Sach- oder Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung, unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten ergeben sich aus den gesetzlichen Regelungen, soweit nachfolgend nichts anderes vereinbart ist.
- 8.2 Nach den gesetzlichen Regelungen haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf EversFrank die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung von EversFrank – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese Einkaufsbedingungen in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von EversFrank, vom Lieferanten oder vom Hersteller stammt.
- 8.3 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügeobliegenheit gelten die gesetzlichen Regelungen (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe:

Die Untersuchungsobliegenheit von EversFrank beschränkt sich auf Mängel, die im Rahmen der Wareneingangskontrolle von EversFrank unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferungen) oder bei Qualitätskontrollen von EversFrank im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungsobliegenheit. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist.

Die Rügeobliegenheit von EversFrank für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet der Untersuchungsobliegenheit gilt eine Rüge (Mängelanzeige) von EversFrank jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie bei verdeckten Mängeln innerhalb von 10 Tagen ab Entdeckung bzw. bei offenen Mängeln innerhalb von 2 Tagen ab Lieferung abgesendet wird.

8.4 Bei mangelhafter Lieferung kann EversFrank zunächst kostenlose Nacherfüllung – nach eigener Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) verlangen. In beiden Fällen trägt der Lieferant alle hierdurch bei ihm oder EversFrank entstehenden Kosten (z.B. Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle). Gleiches gilt für ggf. anfallende Aus- und Einbaukosten. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Lieferant die mangelhafte Ware auf seine Kosten zurückzunehmen.

8.5 Bei erfolgloser Nacherfüllung, Unzumutbarkeit oder Säumnis des Lieferanten mit der Nachbesserung, kann EversFrank ohne weitere Fristsetzung vom Vertrag/von der Bestellung zurücktreten sowie die Ware auf Gefahr und Kosten des Lieferanten zurücksenden.

In diesen und anderen, dringenden Fällen – insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder zur Vermeidung größerer Schäden, wenn es nicht mehr möglich ist, den Lieferanten vom Mangel zu unterrichten und ihm eine Abhilfefrist zu setzen – kann EversFrank auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen.

8.6 Im Fall eines Sach- oder Rechtsmangels ist EversFrank im Übrigen nach den gesetzlichen Regelungen zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat EversFrank Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz nach den gesetzlichen Regelungen.

- 8.7 Hat der Lieferant eine Garantie für die Beschaffenheit oder Haltbarkeit des Liefergegenstands übernommen, kann EversFrank neben den vorbeschriebenen Ansprüchen und Rechten auch die Ansprüche aus der Garantie geltend machen.

§ 9 Lieferantenregress

- 9.1 EversFrank stehen die gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb der Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) neben den Mängelgewährleistungsansprüchen uneingeschränkt zu. EversFrank ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die EversFrank seinem Abnehmer im jeweiligen Einzelfall schuldet.
- 9.2 Bevor EversFrank einen von seinem Abnehmer geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2, 3 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird EversFrank den Lieferanten benachrichtigen und unter Darlegung des Sachverhalts um Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, gilt der von EversFrank im Verhältnis zu seinem Abnehmer gewährte Anspruch als geschuldet, es sei denn, der Lieferant beweist das Gegenteil.

§ 10 Produzentenhaftung

- 10.1 Für den Fall, dass EversFrank aufgrund von Produkthaftung in Anspruch genommen wird, ist der Lieferant verpflichtet, EversFrank von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. In den Fällen der verschuldensabhängigen Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft.
- 10.2 Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant solche Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion ergeben. Über den Inhalt und Umfang von Rückrufaktionen wird EversFrank den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

- 10.3 Die Grundsätze der Produkthaftung (verschuldensunabhängige Haftung) gelten auch und neben den allgemeinen Schadensersatzansprüchen im Fall, dass EversFrank oder Beschäftigten von EversFrank oder sonstigen Personen, die sich auf dem Betriebsgelände von EversFrank oder der von EversFrank vorgegebenen Verwendungsstelle aufhalten, aufgrund eines Mangels an dem Produkt des Lieferanten ein Schaden entsteht.

§ 11 Verjährung

- 11.1 Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 11.2 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen EversFrank geltend machen kann.
- 11.3 Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit EversFrank wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

§ 12 Haftung des Lieferanten

- 12.1 Der Lieferant haftet auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen.

§ 13 Haftung von EversFrank

- 13.1 EversFrank haftet auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Organe oder Gehilfen. Der vorstehende Haftungsausschluss für einfache Fahrlässigkeit gilt nicht für die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten ist die Haftung beschränkt auf typische, vorhersehbare Schäden.
- 13.2 Eine Schadensersatzhaftung wegen einer von EversFrank übernommenen Garantie sowie wegen einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder anderen zwingenden Normen bleibt von den vorstehenden Bestimmungen unberührt. Das gleiche gilt bei der Verursachung eines Schadens aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 14 Geheimhaltung

- 14.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, geheim zu halten.
- 14.2 Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und dergleichen dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und des Urheberrechts zulässig.
- 14.3 Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten. Die Verletzung der Geheimhaltung berechtigt den jeweils anderen Vertragspartner zur Geltendmachung von Schadensersatz.
- 14.4 Eventuell gesondert abgeschlossene Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitsverpflichtungen bleiben von diesem § 14 unberührt.

§ 15 Fertigungsmittel und Ausführung von Arbeiten

- 15.1 Modelle, Werkzeuge, Druckvorlagen, Zeichnungen und sonstige Fertigungsmittel, die auf Kosten von EversFrank vom Lieferanten angefertigt werden, gehen nach Bezahlung in das Eigentum von EversFrank über. Sie sind ebenso wie die von EversFrank zur

Verfügung gestellten Fertigungsmittel sorgfältig zu behandeln und zu lagern, gegen Feuer, Wasser, Diebstahl, Verlust und sonstige Beschädigungen auf Kosten des Lieferanten zu versichern und dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung Dritten zugänglich gemacht oder für die Lieferung an Dritte verwendet werden. Die Fertigungsmittel sind nach der Auftragsabwicklung sofort und unaufgefordert an EversFrank auszuhändigen.

- 15.2 Personen, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten auf dem Werkgelände von EversFrank ausführen, haben die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung zu beachten. Im Falle eines Unfalles haftet EversFrank auf Schadensersatz nach Maßgabe von § 13.

§ 16 Grundsätzliche Prinzipien der Zusammenarbeit, Zertifizierungen, Nachweise, wesentliche Vertragspflichten

- 16.1 EversFrank erwartet vom Lieferanten, dass dieser EversFrank zur Bewertung der nachfolgend genannten Standards alle relevanten Informationen, Räumlichkeiten und Mitarbeiter (durch Interviews) zugänglich macht. Es wird weiter erwartet, dass der Lieferant mit EversFrank bei der Bewertung zusammenarbeitet. Teil des Bewertungs- und Kontrollprozesses sind Selbstauskünfte des Lieferanten. Ferner sichert der Lieferant zu, dass dieser mit EversFrank - auch im Auftrag von Kunden von EversFrank – betreffend Produkte, Materialien oder Dienstleistungen gemeinsame interne Audits durchführt.
- 16.2 Der Lieferant hält sämtliche für sein Unternehmen geltenden Gesetze ein. Der Lieferant unterstützt die Grundsätze des „Global Compact“ der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der UNO sowie die Erklärung der International Labor Organization über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit („Declaration on Fundamental Principles and Rights at Work“) in Übereinstimmung mit nationalen Gesetzen und Gepflogenheiten. Dies gilt insbesondere für:

- Kinderarbeit

Der Lieferant beschäftigt keine Kinder unter 15 Jahren. Wenn nationale Gesetze oder Regelungen es zulassen, dass Kinder zwischen 13 und 15 Jahren leichte Arbeit verrichten, darf dies auf keinen Fall gestattet werden, wenn der Minderjährige dadurch daran gehindert wird, der allgemeinen Schulpflicht oder Ausbildung nachzukommen, oder wenn die Beschäftigung der Gesundheit oder Entwicklung des Minderjährigen schadet. Sollte der Lieferant Unterlieferanten beschäftigen, ist der Lieferant dafür verantwortlich, dass durch Vereinbarungen mit dem Unterlieferanten und

entsprechende Kontrollen sichergestellt ist, dass der Unterlieferant keine Kinder unter 15 Jahren beschäftigt.

- Zwangsarbeit

Bei dem Lieferanten werden keine Zwangsarbeiter eingesetzt.

- Vergütung und Arbeitszeiten

Der Lieferant hält die jeweiligen nationalen Gesetze und Regelungen über Arbeitszeiten, Löhne und Gehälter und Arbeitgeberleistungen ein.

- Diskriminierung

Der Lieferant unterlässt jegliche Diskriminierung aufgrund Rasse, Religion, Behinderung, Alter, sexueller Orientierung oder Geschlecht.

- Arbeitsschutz

EversFrank erwartet von seinem Lieferanten, dass dieser eine Umsetzung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes auf hohem Niveau anstrebt. Der Lieferant hält die geltenden Arbeits- und Gesundheitsschutzbestimmungen ein und sorgt für ein sicheres und gesundheitsförderliches Arbeitsumfeld, um die Gesundheit der Beschäftigten zu erhalten und Unfälle, Verletzungen sowie arbeitsbedingte Erkrankungen zu vermeiden.

- Planung der betrieblichen Kontinuität

Der Lieferant ist auf Betriebsstörungen jeder Art bestmöglich vorbereitet (z.B. Naturkatastrophen, Terrorismus, Computerviren, Erkrankungen, Pandemien, Infektionskrankheiten), insbesondere verfügt er insoweit über Katastrophenpläne, um sowohl seine Mitarbeiter als auch die Umwelt vor den Auswirkungen etwaiger Katastrophen, die im Umfeld seines Betriebes entstehen, so weit wie möglich, zu schützen.

- Unzulässige Zahlungen / Bestechung

Der Lieferant beachtet die internationalen Antikorruptionsstandards, wie sie im „Global Compact“ der Vereinten Nationen und in lokalen Antikorruptions- und Bestechungsgesetzen festgelegt sind. Insbesondere bietet der Lieferant Beschäftigten von EversFrank keine Dienstleistungen, Geschenke oder sonstigen Vorteile an, die das persönliche Verhalten der Beschäftigten von EversFrank hinsichtlich der Tätigkeit des Lieferanten für EversFrank oder die Objektivität des Beschäftigten von EversFrank gegenüber den Lieferanten beeinflussen.

16.3 EversFrank achtet in allen Phasen der Beschaffung darauf, dass - unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit - umweltverträgliche Lieferungen und Leistungen grundsätzlich vorgezogen werden. Der Beschaffung liegen die nachfolgenden Standards, die sich als Minimum verstehen, zugrunde:

- Dokumentation der Umweltaktivitäten

Der Lieferant unterhält eine aktuelle Dokumentation der Umweltaktivitäten, die belegt, welche Maßnahmen zum Umweltschutz, zur Verhinderung von Verschmutzung und zur Einhaltung der gültigen Umweltschutzgesetze der Lieferant unternimmt. Die Umweltpolitik des Lieferanten sollte einem kontinuierlichen Verbesserungsprozess unterliegen.

- Funktionstüchtiges Umweltmanagement

Der Lieferant unterhält ein dokumentiertes Umweltmanagementsystem, das zur wirksamen Sicherstellung der Planung, Umsetzung und Kontrolle von Umweltaktivitäten beiträgt. Das Umweltmanagementsystem sollte den Anforderungen der internationalen Normen entsprechen.

- Zertifizierung der Umweltzeichen

Der Lieferant liefert nur solche Produkte an EversFrank, die in der Anwendung den Anforderungen der REACH-Verordnung entsprechen und die die Produktzertifizierungsanforderungen und Umweltzeichen des Blauen Engels und des EU-Ecolabel erfüllen.

Mit diesen Einkaufsbedingungen erkennt der Lieferant an, dass in den Auswahl- und Bewertungsprozess der Beschaffung Umweltaspekte sowie die Energieeffizienz und Energieaspekte von Materialien, Produkten und Dienstleistungen als Kriterien einfließen. EversFrank behält sich das Recht vor, die Einhaltung der Anforderungen der Richtlinien nach angemessener Vorankündigung zu überprüfen; auf § 16.1 wird verwiesen.

16.4 Der Lieferant ist verpflichtet, die in §§ 16.2 und 16.3 zugrunde gelegten ethischen und ökologischen Richtlinien, Menschenrechte, Arbeitsschutz- und Umweltstandards im Rahmen der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen einzuhalten. Der Lieferant ist für seine eigene Lieferkette verantwortlich.

Jeder Verstoß gegen die in diesen §§ 16.2 und 16.3 genannten Standards wird als wesentliche Vertragsverletzung seitens des Lieferanten betrachtet. EversFrank behält sich das Recht vor, die Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten zu beenden, wenn schwerwiegende Verletzungen dieser Standards identifiziert werden.

- 16.5 Auf Anfrage von EversFrank sendet der Lieferant geeignete Nachweise zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG). Weiterführend ist ein Nachweis des Lieferanten zur Bekennung der zehn Prinzipien des Global Compact auf Anfrage der EversFrank zur Verfügung zu stellen.

§ 17 Dokumentation / Umwelt, insbesondere REACH-Verordnung, Sicherheitsdatenblätter, Nachweise für Umweltzeichen

- 17.1 Der Lieferant hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten.
- 17.2 Für die Beschaffenheitsangaben und Garantien sind vom Lieferanten besondere, deutschsprachige Aufzeichnungen über Herstellungs- und Prüfungsvorgänge zu führen, deren Inhalt ebenso wie die Prüfungsvorschriften gesondert vereinbart werden. Vorlieferanten hat der Lieferant in gleichem Umfang zu verpflichten.

17.3 REACH-Verordnung (für Druckpapiere und Chemikalien)

Der Lieferant steht gegenüber EversFrank dafür ein, dass seine Lieferungen der Verordnung EG Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe in der jeweils aktuellen Fassung („**REACH-Verordnung**“) entsprechen.

Die in den Produkten des Lieferanten enthaltenen Stoffe sind, soweit nach den Bestimmungen der REACH-Verordnung erforderlich, vorregistriert bzw. nach Ablauf der Übergangsfristen registriert, sofern der Stoff nicht von der Registrierung ausgenommen ist. Auf Anfrage von EversFrank hat der Lieferant außerdem die Informationen nach Art. 33 REACH-Verordnung mitzuteilen.

17.4 Sicherheitsdatenblätter (für Chemikalien)

Der Lieferant sendet bei jeder Änderung der von ihm verwendeten Chemikalien unaufgefordert die aktualisierten Sicherheitsdatenblätter an EversFrank, und zwar in deutscher Sprache und im pdf-Dateiformat.

Die Sicherheitsdatenblätter dürfen generell nicht älter als 2 Jahre sein. Insoweit stellt der Lieferant die Aktualisierung der Sicherheitsdatenblätter und die unaufgeforderte Zusendung derselben an EversFrank (unter umwelt@eversfrank.com) sicher.

17.5 Nachweise der Umweltzeichen (für Druckchemikalien)

Die an EversFrank gelieferten Produkte müssen die Zertifizierungsanforderungen der Umweltzeichen Blauen Engel UZ 195, des EU-Ecolabels 053, sowie des Nordic Swan erfüllen. Dazu ist der Lieferant verpflichtet, die Bestätigungen und die Anlagen vor Erstbelieferung und auch bei Testprodukten sowie bei Änderungen und Aktualisierung der Rezepturen unaufgefordert der EversFrank zu senden, und zwar unter umwelt@eversfrank.com wie folgt:

17.6 Blauer Engel UZ 195

Der Lieferant füllt die aktuelle „Blauer Engel UZ195“- Anlage vollständig aus und unterzeichnet diese rechtsverbindlich. Die aktuellen Vorlagen finden sich unter: <https://www.blauer-engel.de/de/produktwelt/druckereien-und-druckerzeugnisse/druckerzeugnisse>

17.7 EU-Ecolabel 053

Der Lieferant füllt die aktuelle Eu-Ecolabel 053 vollständig aus und unterzeichnet diese rechtsverbindlich. Die aktuellen Vorlagen finden sich unter: <https://eu-ecolabel.de/fuer-unternehmen/produktgruppen>

17.8 Nordic-Swan printed matter 041

Der Lieferant meldet sich zur Deklaration und Registrierung selbstständig im Portal an, <https://declarations.nordic-ecolabel.org/>
Informationen zu den Chemaklien finden sich unter <https://www.supply-chain-declarations.org/printing-companies-and-printed-matter-041/>
Bei Erstanmeldungen, Rezepturänderungen usw. erhält der Lieferant nach Abschluss der Deklaration und Registrierung des Produkts eine ID-Nummer. Diese ID-Nummer ist EversFrank zuzusenden.

§ 18 Datenschutz

- 18.1 EversFrank beachtet die Vorgaben der EU Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO). Weitere Informationen zur Datenverarbeitung sind unter <https://www.eversfrank.com/download/> abrufbar.

§ 19 Gerichtsstand, anwendbares Recht, sonstige Vereinbarungen

- 19.1 Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz von EversFrank. Dieser Gerichtsstand gilt auch für Streitigkeiten über die Entstehung und Wirksamkeit des Vertragsverhältnisses.

-
- 19.2 Für diese AEB und die Vertragsbeziehung zwischen EversFrank und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- 19.3 Sind Teile der vorstehenden Geschäftsbedingungen unwirksam oder abbedungen, so bleibt deren Wirksamkeit im Übrigen unberührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, unwirksame Regelungen durch solche zu ersetzen, die rechtlich wirksam sind und den unwirksamen Regelungen nach Sinn und Zweck sowie wirtschaftlichem Ergebnis soweit wie möglich entsprechen.